



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Bezirksausschuss Lette**

Sitzungsort : **Lette, Heimathaus**

Sitzungstag : **Donnerstag, 16.03.2006**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **18:45 Uhr**

Vorsitz

Herr Paul Tegelkämper

Teilnehmer

Frau Marele Empting

Herr Manfred Hartmann

Herr Friedhelm Henne

Herr Heinz Klösener

Frau Christiane Koch

Frau Annette Menke

Frau Renate Nauschütt

Frau Ursula Peternathe

Herr Gerd Rembrink

Herr Heiner Sibbing

Herr Wolf-Rüdiger Soldat

Herr Heinrich Spliethoff

Herr Uwe Wallmeyer

Frau Walburga Wallmeyer

Verwaltung

Herr Reinhold Becker

Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter

Frau Bettina Jathe

Herr Frank Siemer

Schriftführerin

Frau Regina Haferkemper

es fehlten entschuldigt:

Herr Tobias Altmiks
 Frau Melanie Kliewe
 Herr Matthias Koch

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	3
2. Befangenheitserklärungen	3
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.10.2005	3
4. Bericht des Bezirksausschussvorsitzenden	3
5. Bericht der Verwaltung	4
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) Vorlage: B 2006/600/0697	5
7. Friedhofsangelegenheiten	12
8. Verschiedenes	12
8.1. Mitteilungen der Verwaltung	12
8.2. Anfragen an die Verwaltung	12

Herr Tegelkämper begrüßt die Anwesenden, besonders Frau Reploh von der Glocke. Weiter wird Herr Frank Hauke besonders begrüßt, der zum ersten Mal in seiner Funktion als Technischer Beigeordneter an einer Sitzung des Bezirksausschusses Lette teilnimmt. Herr Tegelkämper erklärt weiter, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Bezirksausschuss Lette beschlussfähig ist. Anschließend eröffnet er die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2. Befangenheitserklärungen

Es erklärt sich niemand für befangen.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.10.2005

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Lette genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 20.10.2005.

4. Bericht des Bezirksausschussvorsitzenden

Herr Tegelkämper berichtet über Einweihung der Bushaltestelle an der Straße „Zum Maibach“. Mit tatkräftiger Hilfe von vielen Freiwilligen sei dieses Fachwerkhäuschen entstanden und am 12.11.2005 offiziell eingeweiht worden. Da der Bau teurer geworden sei als geplant, haben die Firmen Höner und Obuk noch Geld zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde bei der Einweihung durch den Verkauf von Speisen und Getränken Geld erwirtschaftet, mit dem der letzte Fehlbetrag ausgeglichen werden konnte. Zusätzlich konnten aus diesen Erlösen noch an die Schule und den Kindergarten eine Spende geleistet werden.

Am 10.12.2005 wurden vom Heimatverein mehrere Wanderwege ausgebessert. Bei dieser Aktion haben ca. 20 Personen mitgewirkt, Mengen von Schotter und Splitt zu verarbeiten. Die grundlegenden Vorarbeiten mit schwerem Gerät wurden von der Stadt Oelde geleistet. Herr Tegelkämper bedankt sich bei allen Beteiligten.

Weiter erklärt Herr Tegelkämper, dass die Pflanzaktion an der Wiese bei Hartmann im Februar / März 2006 durchgeführt wurde. Nachdem die Tannen entfernt worden sind, wurde dort eine Hecken-Neuanpflanzung vorgenommen.

Seit Kurzem sei auch die Sammlung von Kreuzen und Glastafeln, die an die Verstorbenen der beiden Weltkriege erinnern und sich bisher bei Herrn Düpmann in Verwahrung befunden hatten, untergebracht. Die Glastafeln seien in der Kirche und die Kreuze in der Marienkapelle angebracht worden.

Inzwischen sei der Feuerlöschteich an der Oststraße von der Fa. Oberscheidt umzäunt worden, wobei die Vorarbeiten von der Freiwilligen Feuerwehr geleistet wurden.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Lette nimmt Kenntnis.

5. Bericht der Verwaltung

Herr Hauke stellt zunächst sich persönlich und seinen Aufgabenbereich, den er seit dem 01.11.2005 in der Verwaltung innehat, vor. Bereits vor einigen Wochen habe er den Ortsteil Lette zusammen mit Herrn Tegelkämper besichtigen und sich ein Bild machen können.

Bezüglich der Norbertschule teilt Herr Hauke mit, dass entsprechende Mittel für die Sanierung der Schule in den Haushalt eingestellt worden sind. Geplant sei eventuell der Einbau einer Pelletheizung, die zur Kostenreduzierung bei den Energiekosten beitragen könne. Zudem mache man sich unabhängig von den großen Energiekonzernen.

Weiter berichtet Herr Hauke, dass in Denkmalschutz-Angelegenheiten derzeit in Lette zwei Projekte anstehen. Dies seien die Liegenschaften „Zum Himmelreich 2“ und Katthagenstr. 20“. Er berichtet über einen Besuch des Planungsausschusses bei „vom Kolke“ und berichtet den Bezirksausschussmitgliedern über Zumutbarkeiten von Restaurierungen in denkmalgeschützten Häusern. Auch stellt er heraus, dass die Unterschutzstellung von den Eigentümern auch als Chance gesehen werden sollte, wichtige Bauten für die nachfolgenden Generation zu erhalten. Als gelungenes Beispiel nennt Herr Hauke die Innenstadt von Wiedenbrück.

Dann stellt er den Mitgliedern des Bezirksausschusses Lette das Stadtentwicklungskonzept vor. Im April 2005 sei der Einstieg in die Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes für die Stadt Oelde erfolgt. Im Stadtentwicklungskonzept sollen Einzelplanungen aus allen Bereichen der Stadtentwicklung zu einem integrierten Konzept zusammen gestellt werden. Die unterschiedlichen Aufgaben der Stadtentwicklung werden somit in einen ganzheitlichen Entwicklungsprozess eingebunden. Das Stadtentwicklungskonzept 2015 stelle den Handlungsrahmen der Stadtentwicklung für die nächsten 10 Jahre dar. Es könne dem Rat als Leitfaden dienen. Inhaltliche Zielsetzungen und Visionen seien zu entwickeln. Leitlinien und Maßnahmen künftiger Entwicklungen sollen zu einem Gesamtkonzept gebündelt und Wege zu ihrer Umsetzung gefunden und aufgezeigt werden.

Die Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes erfolge in zwei Stufen. Zunächst wurde durch die Verwaltung in einem ersten Schritt ein verwaltungsinterner Zwischenbericht erarbeitet. Ausgangspunkt bildete eine Standortbestimmung der Stadt Oelde, bei der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken aus allen Bereichen des städtischen Lebens aufgezeigt werden sollten. Hierzu sei eine schriftliche Befragung durchgeführt worden. Zur Bündelung der Handlungsfelder wurden im April 2005 vier verwaltungsinterne Arbeitskreise gebildet.

Auf dem verwaltungsinternen Zwischenbericht aufbauend werde unter Einbeziehung der Politik und lokaler Akteure ein integriertes Stadtentwicklungskonzept gemeinsam erarbeitet. Es sei ein Prozess vorgesehen, der Politik und lokale Akteure in einem Workshopverfahren einbinde und durch ein externes Planungsbüro moderiert werde. Die Unterstützung durch die Bürger sei nicht nur wünschenswert sondern erforderlich.

Um Verbindlichkeit herzustellen werde der Abschlussbericht zum Stadtentwicklungskonzept den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf die Anfrage, ob ein Workshop für Lette geplant sei, teilt Herr Hauke mit, dass dies so vorgesehen sei. Mit der Einladung zu diesem Workshop, dessen Termin für den Spätsommer geplant sei, sollen dann auch Unterlagen verschickt werden, damit sich die Teilnehmer entsprechend vorbereiten können.

Herr Siemer berichtet, dass bisher 24 Anmeldeungen für die Einschulung an der Norbertschule vorliegen, damit sei die Schule auch weiterhin stark einzügig. Die von der Landesregierung geplante Aufhebung der Schulbezirke werde für den Ortsteil Lette voraussichtlich keine deutlichen Auswirkungen haben, da nicht davon auszugehen sei, dass viele Letter Eltern ihre Kinder in eine andere als die örtliche Schule

schicken würden. Umgekehrt seien keine größeren Zuwanderungen aus Oelde vorher zu sehen. Weiter sei durch das Landesschulgesetz geregelt, dass auch kleine Schulstandorte erhalten bleiben sollen.

Bezüglich des Kindergartens kann Herr Siemer mitteilen, dass alle Kinder, die bis zum 31.07. geboren sind, nach Aussage der Kindergartenleitung versorgt werden konnten.

Am Baugebiet „Herzebrocker Straße“ seien inzwischen 16 der vorhandenen 31 Bauplätze vergeben worden. Zudem lägen noch mehrere konkrete Anfragen vor.

Herr Becker berichtet, dass in Kürze die Arbeiten am Straßenbegleitgrün der Ortseingänge beginnen sollen. Herr Spliethoff regt an, den Anfang an der Clarholzer Straße zu machen, da dort die Engerlinge die auffälligsten Schäden angerichtet haben. Zudem müsste die Bepflanzung am Temmedenkmal erneuert werden. Weiter führt Herr Becker aus, dass nachdem die Ortseingänge punktuell gestaltet wurden, die restlichen Flächen bearbeitet werden sollen.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Lette nimmt Kenntnis.

6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) Vorlage: B 2006/600/0697

Die derzeitige Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass eine Überarbeitung der Friedhofssatzung notwendig wurde. Als Anlage ist der Entwurf der vollständigen Satzung mit den vorgesehenen Änderungen beigelegt.

Im Einzelnen werden die Änderungen von Frau Jathe erläutert:

Zu § 2 Abs. 2:

Die Zuständigkeit für Friedhofsangelegenheiten wurde mit Datum vom 01.11.2004 dem Fachdienst Bauverwaltung übertragen.

Zu § 7 Abs. 4:

Um die Bestattungszeit an Samstagen zeitlich zu begrenzen, ist eine satzungsmäßige Festschreibung erforderlich.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurden in der Vergangenheit seitens der Verwaltung nicht angefordert und auch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht diese Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vor.

Zu § 12 Abs. 2:

Eine Ergänzung der Arten der Grabstätten wurde erforderlich, da nunmehr auf dem Friedhof Lette diese Möglichkeiten der Bestattung bzw. Beisetzung, wegen Änderung des Bestattungsgesetzes, vorgesehen sind.

Zu § 14 Abs. 7 ff:

Eine Änderung des Abs. 7 ff. wurde erforderlich, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass eine Übertragung des Nutzungsrechtes durch schriftlichen Vertrag nur selten erfolgt. Bislang war eine Übertragung des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Angehörigen möglich. Es hat sich jedoch gezeigt, dass in einigen Fällen die Angehörigen bzw. Haupterben weder die Pflicht zur Grabpflege noch die Zahlung der Unterhaltungsgebühren übernehmen wollen. Die Stadt hatte daher die Kosten selber zu tragen.

Zu § 15 Abs. 1:

Eine Ergänzung der Arten der Grabstätten wurde erforderlich, da nunmehr auf dem Friedhof Lette diese Möglichkeiten der Bestattung bzw. Beisetzung, wegen der Änderung des Bestattungsgesetzes, vorgesehen sind.

Zu § 15 Abs. 4:

Diese Regelung entspricht der Gesetzeslage.

Zu § 15 Abs. 5:

Die Möglichkeit Urnen in Grabkammerwahlgrabstätten beizusetzen, ist in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgesehen und wurde auch von Seiten der Bürger bereits nachgefragt.

zu § 18:

Abs. 1 (a) ist zu streichen, da es zukünftig keine Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren gibt. „Kindergrabkammern“ sind nicht geplant. Vielmehr werden verstorbene Kinder in Einzel-Grabkammern, die auch zur Zeit schon in begrenzter Anzahl vorhanden sind, beigesetzt.

Es hat sich gezeigt, dass die meisten Grabmale eine Breite von 0,60 m aufweisen. Auch aus technischer Sicht spricht nichts gegen eine Änderung auf nunmehr 0,60 m. Die Größe der Grabplatten auf den Rasenurnengrabfeldern ist in Oelde einheitlich geregelt.

Zu § 24 Abs. 2:

An die Verwaltung wurde der Wunsch von Seiten der Bürger herangetragen, die Grabbeete auch mit Kies zu belegen. Dies sieht die Satzung zur Zeit jedoch nicht vor.

Zur Anlage zur Satzung:

Eine Ergänzung der Abmessungen der verschiedenen Grabstätten wurde erforderlich, da nunmehr auf dem Friedhof Lette diese Möglichkeiten der Bestattung/Beisetzung, wegen der Änderung des Bestattungsgesetzes, vorgesehen sind.

Auf Anfrage von Herrn Rembrink wird nachrichtlich folgendes mitgeteilt: Die Abmessungen für das Wahlgrab (Urne) und das Reihengrab (Urne) wurde aus optischen Gründen gleich gewählt. Die zu zahlende Gebühr ist jedoch unterschiedlich. Sie beträgt für das Reihengrab 297,00 Euro und für das Wahlgrab je Urne 378,00 Euro, mithin 756,00 Euro insgesamt.

Nach ausgiebiger Diskussion, ob, wie nach § 15 Abs. 5 vorgeschlagen, bei voll belegten Grabstätten die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 1 Urne zusätzlich gestatten kann, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen, beschließt der Bezirksausschuss Lette einstimmig folgendes:

Beschluss:

Bei bereits vorhandenen 2 Särgen soll keine zusätzliche Urne beigesetzt werden dürfen. Die Bestattung von 1 Sarg und 2 Urnen zusammen soll jedoch möglich sein. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Auf Anfrage berichtet Frau Jathe, dass insbesondere die Einrichtung von Grabkammern bei der letzten Gebührenkalkulation zu höheren Gebühren geführt habe. Dennoch liegen die Gebühren im Vergleich zu Nachbarstädten, die keine Grabkammern eingerichtet haben, noch im Mittel.

Zur Information eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebühren:

	Gewich- tungsfaktor	Kosten pro gewichtetes Jahr	Nutzungszeit in Jahren	Neue Gebühr 2006 Faktor x Kosten x Nutzungszeit	Bisher erhoben
		Euro		Euro	Euro
<u>Reihengräber</u>					
Urne	0,59	25,20	20	297	170,00
Grabkammer	0,59	25,20	20	297	170,00
Urnenrasengrabfeld mit Platte	0,59	25,20	20	297	170,00
<u>Wahlgräber</u>					
Erdgrab	1,00	25,20	30	756	510,00
Grabkammer	1,00	25,20	20	504	340,00
Urne	0,75	25,20	20	378	255,00
Urnenrasengrabfeld mit Platte	0,75	25,20	20	378	255,00
<u>Sonstige Gebühren</u>					
Beisetzung einer Urne in die Grabkammer	0,59	25,20		297	
Verstreuung im Begräbniswald	0,59	25,20		297	85,00
Anonymes Rasenaschengrabfeld	0,59	25,20		297	85,00
Urne in Grabkammer	0,59	25,20		297	
Grabmal- genehmigungen				15,00	15,00
Unterhaltungs- gebühr pro Jahr				17,50	12,50

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Lette empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) zu beschließen:

**1.Satzung
zur Änderung der Satzung
für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung)
vom _____**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW.S. 313) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 03.04.2006 die Satzung über den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten im Sinne des § 14 Bestattungsgesetz, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteiles Oelde-Lette waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachdienstes Bauverwaltung der Stadt Oelde (im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt).

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Datum und Zeit der Bestattung werden unter Berücksichtigung von § 7 (5) in der Regel zwischen dem Vertreter der Kirchengemeinde, dem Friedhofsgärtner und dem Bestatter als Vertreter der Angehörigen einvernehmlich vereinbart. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Termine zu ändern bzw. festzusetzen, wenn unter den o.a. Personen keine Einigkeit erzielt wird oder ein triftiger Grund gegen einen bestimmten Termin spricht. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, an Samstagen beginnen sie bis spätestens 11.00 Uhr.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Toten soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Rasenurnengrabfelder
- f) Anonyme Rasenaschengrabfelder

§ 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptiv-Kinder
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

§ 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Eine unter a) bis h) fallende Person kann das Nutzungsrecht ausschlagen, wenn eine andere Person Haupterbe ist. Bei der Ausschlagung des Nutzungsrechtes werden die Haupterben Nutzungsberechtigte.

§ 14 Abs. 11 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,

- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- d) Rasenurnengrabfelder
- e) Anonymen Rasenaschengrabfeldern

§ 15 Abs. 4 und 5 werden eingefügt und erhalten folgende Fassung:

- (4) Rasenurnengrabfelder werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die anonymen Rasenaschengrabfelder werden vergeben, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,60 m mal 0,60 m.
- (5) In den Grabkammerwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann keine weitere Urne zusätzlich beigesetzt werden.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung in Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengrabstätten
 - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Wahlgrabstätten
 - 1. stehende Grabmale: bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite 0,75 m bzw. 1,20 m bei mehrstelligen Grabstätten, Mindeststärke 0,16 m;
 - 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,60 m,
 - bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

§ 18 Abs. 3 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (3) Auf dem Rasenurnengrabfeld:

Grabplatten mit einer Größe von 0,30 m x 0,20 m oder max. 0,35 m x 0,25 m

Die bisherigen Absätze 3 und 4 verschieben sich entsprechend.

§ 18 Abs. 4 (alt) jetzt Abs. 5 (neu) erhält folgende Fassung:

- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 Abs. 1 u. 2 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Belegen der Grabbeete mit Platten oder anderen Materialien ist nicht statthaft.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung für den Friedhof Oelde-Lette

vom 09.02.2004

Abmessungen der verschiedenen Grabstätten

Grabart	Breite m	Länge m	m²
Wahlgrab (Grabkammer) (für zwei Beisetzungen)	1,25	2,40	3,00
Reihengrab (Grabkammer) (für eine Beisetzung)	1,25	2,40	3,00
Wahlgrab (Urnen) (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,00	1,00	1,00
Reihengrab (Urne) (für eine Beisetzung)	1,00	1,00	1,00

Rasenuernengrabfeld (für eine Beisetzung)	0,60	0,60	0,36
Rasenuernengrabfeld (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,20	0,60	0,72
Anonymes Rasenaschengrabfeld (für eine Beisetzung)	0,60	0,60	0,36

7. Friedhofsangelegenheiten

Herr Becker berichtet anhand eines Planes die für 2006 geplante Einrichtung von 22 Tiefengräbern und 18 Flachgräbern und stellt ihre Lage auf dem Friedhof dar. Der Plan ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Aus den Reihen des Bezirksausschusses wird angeregt, in der Verwaltungskonferenz zu besprechen, dass für die Errichtung der Gräber schon jetzt vor Verabschiedung des Haushaltes die entsprechende Ausschreibung vorbereitet werden sollte. Ansonsten könnte es zu erheblichen Verzögerungen kommen, wenn das Verfahren erst nach Genehmigung des Haushaltes in Gang käme. Herr Becker sagt dies zu.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Lette nimmt Kenntnis.

8. Verschiedenes

8.1. Mitteilungen der Verwaltung

Keine.

8.2. Anfragen an die Verwaltung

Frau Nauschütt berichtet, dass wiederholt Kinder beim Spielen an der alten Kläranlage beobachtet wurden und äußert Bedenken, ob es dort nicht zu gefährlichen Situationen kommen könnte. Herr Tegelkämper ergänzt, der Zaun sei zwischenzeitlich repariert worden, man müsse die Situation aber weiterhin kritisch beobachten.

Herr Rembrink regt zum wiederholten Male an, die Oststraße, zumindest teilweise, als Tempo-70-Zone auszuweisen. Er schlägt den Bereich zwischen dem Kreuzungsbereich „Zum Maibach“ und „Wilhelm-Cordes-Straße“ vor. Herr Siemer sagt zu, die Anregung an den Fachdienst Öffentliche Ordnung weiterzuleiten.

Herr Tegelkämper weist auf das 90-jährige Jubiläum des Spielmannszuges am 11.06.2006 hin und wird mit Zustimmung aller Mitglieder des Bezirksausschusses Lette ein Geschenk im Wert von 100 bis 150 Euro aus den Verfügungsmitteln überreichen.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung verabschiedet Herr Tegelkämper Frau Renate Nauschütt aus dem Kreis des Bezirksausschusses Lette. Frau Nauschütt wird im Jahr 2006 umziehen und hat daher ihr Ratsmandat niedergelegt. Herr Tegelkämper spricht Frau Nauschütt seinen Dank für 16 Jahre Mitarbeit im Rat und vor allem im Bezirksausschuss Lette aus, bedankt sich mit einem Blumenstrauß und wünscht ihr für ihre Zukunft alles Gute.

Paul Tegelkämper
Vorsitzender

Regina Haferkemper
Schriftführerin